

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“

1. Allgemeines

(1) Die Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“, Bergstraße 9, 51570 Windeck-Rosbach, ist eine öffentliche Einrichtung des Rhein-Sieg-Kreises.

2. Besucher- und Benutzerkreis

(1) Jeder ist berechtigt, die Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“ im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu besuchen, die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen zu besichtigen und ihre Angebote zu nutzen.

(2) Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Lehrkräfte und Begleitpersonen von Schulklassen und anderen Jugend- und Kindergruppen sind verpflichtet, während des Gedenkstättenbesuchs anwesend zu sein und die Gruppe bis zum Verlassen der Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“ zu beaufsichtigen.

3. Öffnungszeiten

(1) Die Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“ ist an jedem Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie jeden 3. Sonntag im Monat von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Führungen durch die Schauräume erfolgen nach besonderer Vereinbarung.

(3) Außerhalb dieser Öffnungszeiten sind Besuche für Gruppen ab 10 Personen auch nach vorheriger Anmeldung möglich. Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Seitens der Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“ können Sonderöffnungszeiten angeboten werden.

4. Eintrittsgelder

(1) Der Eintrittspreis umfasst den Besuch der Dauerausstellung. Führungen werden gesondert berechnet.

(2) Gebühren für Eintritt und Führungen:

Eintritt Einzelpersonen	2,00 €
Mitglieder des Fördervereins Gedenkstätte Landjuden an der Sieg e. V.	freier Eintritt
Kinder unter 6 Jahren	freier Eintritt
Eintritt Gruppen	1,00 € pro Person
Gruppenführungen (max. Gruppengröße 15 Personen)	25,00 € pro Führung
Für Schulklassen entfallen die Kosten für Gruppenführungen.	

(3) Das Eintrittsgeld ist vorab fällig. Bei Nichtbezahlung entfällt jeglicher Anspruch.

5. Verhalten

(1) Schirme, Stöcke, Taschen, auch größere Handtaschen, Mäntel o. ä. Oberbekleidung sowie größeres Handgepäck dürfen nicht in die Ausstellung mitgenommen werden. Für Garderobe und sonstige eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.

(2) Leicht verderbliche, feuergefährliche oder übelriechende Sachen sowie brennbare oder ätzende Flüssigkeiten dürfen weder zur Aufbewahrung übergeben noch in die Gedenkstätte mitgenommen werden. Das gilt auch für Waffen aller Art sowie für Gegenstände, durch die Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können. Geld, Wertpapiere, Wertmarken, Schmuck und sonstige Wertgegenstände werden nicht zur Aufbewahrung entgegengenommen.

(3) Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden.

(4) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer Besucher behindert oder belästigt wird.

(5) Das Hausrecht wird durch das Gedenkstättenpersonal wahrgenommen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

6. Fotografieren und Filmen in der Gedenkstätte

(1) Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Ausstellungsräume ohne Stativ und Lampen oder Blitzlicht zu ausschließlich privatem Gebrauch ist gestattet. Die Gedenkstättenleitung kann jedoch erforderliche Sonderregelungen anordnen. Auf andere Besucher ist beim Fotografieren und Filmen Rücksicht zu nehmen. In allen Fällen, in denen das Fotografieren und Filmen nicht ausschließlich privaten Zwecken dient, kann die Genehmigung auf schriftlichen Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr erteilt werden. Die Beachtung des Urheberrechts obliegt demjenigen, der fotografiert oder filmt.

(2) Bei Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken gilt die „Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005, geändert durch Satzung vom 12.12.2014.“

7. Ausschluss vom Besuch der Gedenkstätte

(1) Besucher und Nutzer, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können auf Dauer oder auf begrenzte Zeit vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Bereits gezahltes Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht erstattet.

8. Haftung

(1) Der Besucher und Nutzer haftet für alle von ihm, insbesondere an den Gegenständen und Exponaten verursachten Schäden.

(2) Für alle von Minderjährigen verursachten Schäden haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Gesetzlichkeiten.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.